

Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipVO)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung ¹⁾ und Art. 23 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) vom 5. Dezember 2006 ²⁾

von der Regierung erlassen am 19. Juni 2007

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Bei mehrjährigen Ausbildungen erstreckt sich die Beitragsberechtigung auf die ordentliche Ausbildungsdauer zuzüglich zwei Semester. Der Beginn eines Ausbildungsjahres ist jeweils der Monatserste. Wird die Ausbildung unterbrochen, werden während dieser Zeit keine Ausbildungsbeiträge ausgerichtet.

Dauer der
Beitrags-
berechtigung

² Die Dauer der Beitragsberechtigung kann insbesondere bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft ausnahmsweise verlängert werden.

Art. 2

^{1 3)} Neben den gemäss Stipendiengesetz erwähnten beitragsberechtigten Personen können Ausbildungsbeiträge ausnahmsweise an Personen ausgerichtet werden, die nach vollendetem 40. Altersjahr eine Ausbildung beginnen, über keine Berufsbefähigung verfügen und für die ein wirtschaftliches Fortkommen ohne Ausbildung nicht gesichert ist.

Weitere
beitragsberech-
tigte Personen

^{2 4)} Bestehen im Zusammenhang mit dem stipendienrechtlichen Wohnsitz interkantonale Differenzen bezüglich der kantonalen Zuständigkeit, so entscheidet die Fachstelle über die Beitragsberechtigung.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ BR 450.200

³⁾ Fassung gemäss Art. 1 Ziff. 7 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁴⁾ Einfügung gemäss Art. 1 Ziff. 7 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

³ ¹⁾ Ist das wirtschaftliche Fortkommen nicht gesichert und liegen besondere Verhältnisse vor, entscheidet die Fachstelle über die Beitragsberechtigung von Ausländern und Ausländerinnen, welche den gesetzlich vorausgesetzten Aufenthaltsstatus nicht erfüllen und über keine erste Berufsbefähigung verfügen.

Art. 3

Ausbildungs-
wechsel

¹ Erfolgt ein Wechsel der Ausbildung vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres, weil die Ausbildung nicht den Fähigkeiten und Neigungen des Stipendiaten beziehungsweise der Stipendiatin entspricht, werden auch für die neu begonnene Ausbildung Ausbildungsbeiträge ausgerichtet.

² Erfolgt der Ausbildungswechsel nach dem zweiten Ausbildungsjahr, werden Ausbildungsbeiträge ausgerichtet, wobei jene Zeit, für welche bereits Ausbildungsbeiträge gewährt wurden, abzüglich zweier Jahre, mit der neuen ordentlichen Ausbildungsdauer zeitlich verrechnet wird. Die zeitliche Verrechnung erfolgt am Anfang der neuen Ausbildung.

³ Erfolgt ein zweiter Ausbildungswechsel, so ist die neu begonnene Ausbildung ausschliesslich darlehensberechtigt. Die Stipendienberechtigung ist erst wieder gegeben, wenn eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

⁴ Erfolgt ein Wechsel der Ausbildung infolge von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft, so ist die neu begonnene Ausbildung beitragsberechtigt.

Art. 4

An- und
Aberkennung von
Ausbildungen

¹ Für die Intensiv-Deutschkurse am Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof in Landquart können an Personen, welche die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben, Ausbildungsbeiträge gewährt werden.

² Für Ausbildungen von Geistlichen, welche nicht der Glaubensrichtung einer kantonal öffentlichrechtlich anerkannten Landeskirche oder Religionsgemeinschaft angehören, kann die Regierung Ausbildungsbeiträge gewähren.

Art. 4a ²⁾

Dienstleistungen
für Dritte

Das Departement kann mit Dritten vereinbaren, dass die Fachstelle gegen Entschädigung Aufgaben für diese im Rahmen ihres Aufgabenbereiches übernimmt.

¹⁾ Einfügung gemäss Art. 1 Ziff. 7 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss Art. 1 Ziff. 7 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

II. Stipendien

1. ALLGEMEINES

Art. 5

¹ Gesuche sind innert drei Monaten nach Ausbildungs- beziehungsweise Schuljahresbeginn einzureichen. Gesuchseinreichung

² Dem Gesuch sind die für die materielle Gesuchsbehandlung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die aktuellsten Veranlagungsverfügungen der Steuerbehörden, beizulegen.

³ ¹⁾ Werden Gesuche verspätet eingereicht, können Stipendien nur noch für die Zeit ab Einreichung bis zum Ende des Ausbildungsjahres ausgerichtet werden, wobei auf ganze Monate abgerundet wird. Die stipendierbare Zeit muss mindestens drei Monate betragen. In begründeten Fällen kann die Fachstelle von dieser Regel abweichen.

Art. 6

¹ Es werden nur Stipendien ausgerichtet, wenn die neue zusätzliche Ausbildung zu einem höheren nicht gleichwertigen Abschluss führt. Eine gleichwertige neue Ausbildung wird auch dann nicht stipendiert, wenn für die erste Ausbildung keine Stipendien bezogen worden sind. Zusätzliche Ausbildungen

² Als Ausnahme können für eine einzige neue zusätzliche gleichwertige Ausbildung Stipendien ausgerichtet werden, wenn:

- a) bei der neuen Ausbildung vorausgesetzt wird, dass bereits eine gleichwertige Ausbildung absolviert wurde;
- b) ein Mindestalter vorausgesetzt wird;
- c) eine Zusatzberufslehre absolviert wird, die eine breitere Berufsausübung in der gleichen Branche ermöglicht;
- d) eine zweite Berufslehre absolviert wird und für die erste Berufslehre keine Stipendien bezogen wurden.

Art. 7

Für ein im Ausland absolviertes Austauschsemester oder Austauschjahr können Stipendien ausgerichtet werden, wenn es von der schweizerischen Ausbildungsstätte anerkannt und von dieser an die zu erbringende Ausbildungsleistung angerechnet wird. Austauschsemester, -jahr

¹⁾ Fassung gemäss Art. 1 Ziff. 7 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Art. 8

Praktika

An Praktika während der Ausbildung können Stipendien ausgerichtet werden, wobei eine allfällige Entschädigung analog dem Lehrlingslohn angerechnet wird.

Art. 9

Sprachkurse

Für Sprachkurse können Stipendien gewährt werden, wenn die Absolventin oder der Absolvent über eine Erstausbildung verfügt und der Unterricht an einer Tagesschule ununterbrochen während mindestens 26 Wochen im entsprechenden Sprachgebiet stattfindet.

2. ANRECHENBARE KOSTEN PRO JAHR**Art. 10**

Höhere Schul- und Studiengelder

Ein Schul- und Studiengeld zwischen 1 500 Franken und maximal 9 200 Franken wird angerechnet, wenn:

- a) der Ausbildungsgang im Kanton angeboten oder mit Kantonsbeiträgen unterstützt wird. Wird der Ausbildungsgang durch verschiedene Institutionen angeboten, wird das günstigere Schulgeld angerechnet;
- b) der Ausbildungsgang in einer für den Kanton geltenden Schulgeldvereinbarung geregelt ist und durch die Ausbildungsstätte ein höheres Schul- und Studiengeld verlangt wird;
- c) im Kanton Graubünden keine gleichwertige Ausbildung angeboten wird und diese nicht in einer für den Kanton geltenden Schulgeldvereinbarung geregelt ist.

Art. 11

Lehrmittel, Schulmaterial und Gebühren

Anrechenbar sind die effektiven Kosten, jedoch höchstens:

- a) 1 500 Franken für Hochschulen und höhere Fachschulen;
- b) 900 Franken für schulische Vollzeitangebote;
- c) 500 Franken für Gymnasien, Fachmittelschulen und Berufsmaturitätsschulen nach der Lehre;
- d) 400 Franken für alle übrigen Ausbildungen.

Art. 12

Kost und Logis

¹ Es werden folgende Kosten angerechnet:

- a) für «Kost und Logis auswärts» die tatsächlichen Kosten bis höchstens 11 300 Franken; davon werden 5 900 Franken für Kost und maximal 5 400 Franken für Logis angerechnet;
- b) für «Kost und Logis bei den Eltern mit mindestens 5 Mittagessen pro Woche auswärts» 3 000 Franken;
- c) für «Kost und Logis bei den Eltern» 2 000 Franken.

² Für die Ermittlung der anrechenbaren Aufwendungen für Kost und Logis wird darauf abgestellt, ob die «Wegstrecke Wohnort Eltern - Ausbildungsort» im Tagespendelbereich liegt und ob eine Heimkehr zur Einnahme des Mittagessens zumutbar ist. Ausbildungszeiten der stipendienberechtigten Person sind zu berücksichtigen.

³ Bei stipendienberechtigten Personen, die verheiratet sind, die in eingetragener Partnerschaft leben oder die für den Unterhalt von Kindern aufkommen müssen, ist der Ansatz für «Kost und Logis auswärts» anzurechnen, wenn sie einen eigenen Haushalt führen.

Art. 13

¹ Als Reiseaufwendungen werden die Aufwendungen für die kostengünstigste Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) angerechnet.

Reiseaufwendungen

² Für die Ermittlung der Reiseaufwendungen ist die Wegstrecke «Wohnort Eltern - Ausbildungsort», bei Verheirateten, bei in eingetragener Partnerschaft lebenden oder bei stipendienberechtigten Personen mit Unterhaltspflicht und eigenem Haushalt die Wegstrecke «Wohnort Stipendiat - Ausbildungsort» massgebend.

³ Befindet sich die Ausbildungsstätte ausserhalb des Kantons und wird kein Nachweis über die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel erbracht, so wird für die Reiseaufwendungen eine Pauschale von 1 000 Franken berücksichtigt.

Art. 14

¹ Für Kleider und Wäsche werden pauschal 1 100 Franken angerechnet.

Bekleidung,
Versicherungen,
weitere Auslagen

² Für Körperpflege, Versicherungen, Kultur und weitere Auslagen werden pauschal angerechnet:

- a) 900 Franken für stipendienberechtigte Personen, welche zu Beginn des Ausbildungsjahres das 20. Altersjahr noch nicht erfüllt haben;
- b) 1 900 Franken für alle übrigen stipendienberechtigten Personen und für solche an Universitäten oder Eidgenössischen Technischen Hochschulen.

Art. 15

Bei stipendienberechtigten Personen, die für den Unterhalt von Kindern aufkommen müssen, werden zusätzliche Lebenshaltungskosten pro Kind von 5 000 Franken angerechnet.

Besondere
Verhältnisse:
1. Stipendien-
berechtigte
Personen mit
Kinder

Art. 16

¹ Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten für den Besuch ausserkantonaler Mittelschulen wird auf die Kosten abgestellt, welche sich beim

2. Besuch ausser-
kantonaler
Mittelschulen

Besuch der am nächsten vom Wohnort der Eltern gelegenen Bündner Mittelschule ergeben, sofern nicht eine näher gelegene ausserkantonale Mittelschule besucht wird.

² Die Schweizer Schule in Mailand ist stipendienrechtlich einer Bündner Mittelschule gleichgestellt.

3. ANRECHENBARE EINNAHMEN PRO JAHR

Art. 17

Eigenverdienst
und Ferienerwerb

¹ Vom Lehrlingslohn oder einer anderen vertraglichen Entschädigung sind 1 700 Franken pro Jahr frei. Der diese Summe übersteigende Bruttoerwerb wird in der Stipendienberechnung als Einnahme angerechnet. Ein allfälliger 13. Monatslohn oder eine Gratifikation werden nicht angerechnet.

² Bei stipendienberechtigten Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung mehr als fünf Wochen Ferien pro Jahr zur Verfügung haben und weder Lehrlingslohn noch eine vertragliche Entschädigung erhalten, wird als Erwerb angerechnet:

- a) 2 900 Franken für unter 25-jährige Studierende ab der Tertiärstufe sowie für Personen, bei denen die zumutbare Leistung der Eltern reduziert ist;
- b) 1 400 Franken für unter 25-jährige Studierende in allen übrigen Ausbildungen;
- c) 3 400 Franken für über 25-jährige Studierende aller Ausbildungen.

³ Bei Teilzeitausbildungen wird das Einkommen aus Erwerbstätigkeit in die Berechnung miteinbezogen. Wird keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen, so wird ein zumutbares Einkommen angerechnet, wobei ein Freibetrag entsprechend der Bestimmung über den Lehrlingslohn zum Tragen kommt.

Art. 18

Vermögensertrag
stipendienberech-
tigte Person

Das Reinvermögen der stipendienberechtigten Person ist bis zu 15 000 Franken frei. 20 Prozent des den Freibetrag übersteigenden Reinvermögens der stipendienberechtigten Person wird als Einnahme angerechnet.

Art. 19

Einkommen des
Ehepartners

Bei verheirateten und bei in eingetragener Partnerschaft lebenden stipendienberechtigten Personen werden 50 000 Franken des Bruttoerwerbs des Partners für dessen Lebensunterhalt zugestanden. Dieser Betrag erhöht sich je Kind um 5 000 Franken. Übersteigt der Bruttoerwerb des Partners 50 000 Franken zuzüglich 5 000 Franken je Kind, wird die Differenz vollumfänglich als Einnahme berücksichtigt.

Art. 20

¹ Massgebend sind das Einkommen der Eltern gemäss Veranlagungsverfügung für die direkte Bundessteuer und deren satzbestimmendes Vermögen gemäss Veranlagungsverfügung der Kantonssteuer.

Elternbeitrag
1. Berechnungs-
grundlage

² Fehlen entsprechende Veranlagungsverfügungen oder liegt die veranlagte Steuerperiode mehr als zwei Jahre zurück, sind die massgeblichen Verhältnisse von der stipendienberechtigten Person anders nachzuweisen.

³ Werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern der stipendienberechtigten Person nicht nachgewiesen, wird pro nicht nachgewiesenen Elternteil ein mutmassliches steuerbares Einkommen von mindestens 70 000 Franken berücksichtigt.

⁴ Bei folgenden nachweisbaren Gründen sind nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Elternteils zu berücksichtigen oder - bei gänzlichem Fehlen eines Kontaktes zu beiden Elternteilen - diese unberücksichtigt zu lassen:

- a) nachweisliche Gefährdung der gesuchstellenden Person in Bezug auf Gewaltanwendung bei Kontaktaufnahme zum unterhaltspflichtigen Elternteil oder zu den Eltern;
- b) unterhaltspflichtiger Elternteil hat Wohnsitz im Ausland und es besteht nachweislich kein Kontakt;
- c) Vater ist bei Geburt der stipendienberechtigten Person durch die Mutter nicht bekannt gegeben worden;
- d) unterhaltspflichtiger Elternteil ist nachweislich unbekannten Aufenthaltes;
- e) im Wohnsitzland der Eltern oder eines Elternteils besteht kein geordnetes System für die Besteuerung von Einkommen und Vermögen.

⁵ Bei erheblichen Veränderungen der totalen Einkünfte kann auf die aktuellen Verhältnisse abgestellt werden. Als erhebliche Veränderung werden mindestens 20 Prozent vorausgesetzt. Bei Eintreten dieser Situation kann die entsprechende Verfügung auf Gesuch hin revidiert werden.

Art. 21

¹ Sind die Eltern getrennt oder geschieden, wird auf die massgebenden Steuerzahlen des Elternteils abgestellt, welcher für die stipendienberechtigte Person keine Alimente leistet.

2. Eltern getrennt,
geschieden,
wiederverheiratet

² Bei Wiederverheiratung der Eltern sind die massgebenden Einkommen und die massgebenden Vermögen der Eltern zu berücksichtigen. Das jeweilig massgebende Einkommen errechnet sich aus dem Verhältnis der Bruttoeinkünfte eines Elternteils sowie dessen Ehepartners. Das Einkommen und das Vermögen des nicht elterlichen Ehepartners werden für die Errechnung des zumutbaren Elternbeitrages nicht berücksichtigt.

Art. 22

3. Ermittlung des Basisbetrags

¹ Das massgebende Vermögen der Eltern ist bis zu 190 000 Franken frei. Das diesen Betrag übersteigende massgebende Vermögen wird zu sechs Prozent zum massgebenden Einkommen der Eltern gerechnet.

² Das massgebende Einkommen und der zu diesem addierte Anteil des massgebenden Vermögens bilden den Basisbetrag. Der Basisbetrag wird auf 1 000 Franken abgerundet.

³ Fliessen keine Alimente oder werden diese durch die Sozialbehörde nicht bevorschusst, werden die massgebenden Vermögen beider Elternteile vollumfänglich kumuliert, zum zu berücksichtigenden Anteil des massgebenden Vermögens umgerechnet und zur Summe der massgebenden Einkommen beider Elternteile addiert. Die sich daraus ergebende Summe wird zu zwei Drittel als Basisbetrag für die Umrechnung in den Elternbeitrag berücksichtigt.

⁴ Sämtliche fliessende Renten und Alimente sowie bevorschusste Alimente der stipendienberechtigten Person und deren Geschwister werden zum massgebenden Einkommen addiert, sofern sie in diesem Einkommen nicht enthalten sind.

Art. 23

Zumutbarer Elternbeitrag

¹ Der errechnete Basisbetrag ergibt folgenden zumutbaren Elternbeitrag:

0 Franken	für die ersten 24 000 Franken;
100 Franken	für je weitere 1 000 Franken bis und mit 30 000 Franken;
200 Franken	für je weitere 1 000 Franken bis und mit 52 000 Franken;
300 Franken	für je weitere 1 000 Franken bis und mit 74 000 Franken;
400 Franken	für je weitere 1 000 Franken bis und mit 80 000 Franken;
500 Franken	für je weitere 1 000 Franken.

² Ist gemäss Stipendiengesetz ein reduzierter Elternbeitrag zu berücksichtigen, wird der errechnete Basisbetrag um 60 000 Franken reduziert.

Art. 24

Aufteilung des Elternbeitrags

¹ Die stipendienberechtigte Person wie auch die Geschwister, welche sich in nachobligatorischer Ausbildung befinden, haben gleiche Anteile am zumutbaren Elternbeitrag. Geschwister in Teilzeitausbildungen werden in die Aufteilung des Elternbeitrages nur dann miteinbezogen, wenn das monatliche Bruttoeinkommen 2 000 Franken nicht übersteigt. Sprachkurse werden berücksichtigt, sofern die Ausbildung mindestens 26 Wochen dauert.

² Studierende von Familien mit vier oder mehr Kindern erhalten eine Reduktion des je Kind berechneten Elternbeitrages von 2 000 Franken, wenn mindestens vier Kinder die obligatorische Schulzeit noch nicht abgeschlossen haben oder in nachobligatorischer Ausbildung sind.

³ Der Anteil des zumutbaren Elternbeitrages wird von den anrechenbaren Kosten pro Jahr, nach Abzug der anderen anrechenbaren Einnahmen, abgezogen.

4. BERECHNUNG UND AUSZAHLUNG

Art. 25

¹ Das Stipendium pro Jahr ergibt sich aus der Differenz zwischen den «anrechenbaren Kosten pro Jahr» und den «anrechenbaren Einnahmen pro Jahr». Grundsatz

² Der Stipendienbetrag pro Jahr wird auf 100 Franken auf- beziehungsweise abgerundet.

³ Bei Gesuchen für eine Dauer von weniger als 12 Monaten wird der Stipendienbetrag pro Jahr anteilmässig reduziert und auf 100 Franken auf beziehungsweise abgerundet.

Art. 26

Stipendien für 12 Monate oder weniger, welche nach der Rundung kleiner als 600 Franken sind, gelangen nicht zur Auszahlung. Minimalstipendium

Art. 27

Sind höhere Schul- und Studiengelder zu berücksichtigen, erhöht sich das Maximalstipendium im Umfang der entsprechenden Differenz. Anpassung Maximalstipendium

Art. 28

¹ Stipendien von Kanton und Bund, Stipendien Dritter sowie übrige Einnahmen dürfen 23 000 Franken nicht übersteigen. Höchstlimite Einnahmen

² Entrichten Gesuchstellende höhere Schul- und Studiengelder als 1 500 Franken, so erhöht sich die Limite im Umfang der entsprechenden Differenz.

³ Für Personen, die für den Unterhalt von Kindern aufkommen müssen, erhöht sich die Limite um 5 000 Franken pro Kind.

Art. 29

¹ Die Auszahlung eines Stipendiums erfolgt in der Regel zwei Mal jährlich durch die Fachstelle. Auszahlung und Rückforderung

² Kann der Ausbildungsbeitrag nicht definitiv zugesprochen werden, kann die Auszahlung des provisorisch festgelegten Ausbildungsbeitrages zur Hälfte erfolgen. In Härtefällen kann auf die Rückforderung von provisorisch zuviel ausbezahlten Stipendien verzichtet werden.

³ Bei der Rückforderung von Stipendien wird auf die Erhebung von Zinsen und Verzugszinsen verzichtet.

Art. 30 ¹⁾Höheres
Stipendium

Bei ausserordentlich hohen Ausbildungskosten oder bei ausserordentlich hoher Belastung durch die Ausbildung kann das Departement im Einzelfall über die Höhe des Stipendiums befinden.

III. Darlehen**1. ALLGEMEINES****Art. 31**

Personenkreis

¹ An Personen in Zweitausbildung oder Weiterbildung können Darlehen gewährt werden.

² An Personen in Erstausbildung auf der Tertiärstufe können im letzten Ausbildungsjahr Darlehen gewährt werden.

³ An Personen in Erstausbildung auf der Sekundarstufe II können in Ausnahmefällen im letzten Ausbildungsjahr Darlehen gewährt werden.

Art. 32 ²⁾

Volljährigkeit

Darlehen werden nur an in Ausbildung stehende volljährige Personen gewährt.

Art. 33Gesuchsein-
reichung

Gesuche um Darlehen können nach Ausbildungsbeginn und während der gesamten Ausbildungsdauer eingereicht werden.

2. BEMESSUNG UND AUSZAHLUNG**Art. 34**Gewährung von
Darlehen
1. Grundlagen

¹ Darlehen werden für jedes Ausbildungsjahr separat gewährt.

² Als Entscheidungsgrundlage für die Gewährung von Darlehen dienen unter anderem die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der gesuchstellenden Person und deren Eltern sowie die mutmasslichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

¹⁾ Fassung gemäss Art. 1 Ziff. 7 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Art. 39 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz, BR 215.010; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Art. 35

¹ Das Total der Einkünfte der Eltern gemäss Veranlagungsverfügung für die direkte Bundessteuer und deren gesamtes Reinvermögen dürfen folgende Höchstlimiten nicht übersteigen:

2. Höchstlimiten
für Einkünfte und
Vermögen der
Eltern

- a) Sekundarstufe II:
Einkünfte 80 000 Franken;
Reinvermögen 150 000 Franken;
- b) Tertiärstufe:
Einkünfte 100 000 Franken;
Reinvermögen 300 000 Franken.

Weitere Unterstützungspflichten können entsprechend berücksichtigt werden.

² Die Summe von Darlehen und Stipendien darf pro Jahr die für die Stipendierung massgebende Höchstlimite für Einnahmen nicht übersteigen.

Art. 36

¹ Für Personen, welche Stipendien erhalten, können höchstens 10 000 Franken Darlehen pro Ausbildungsjahr gewährt werden. Höchstansätze

² Für alle übrigen Personen können höchstens 15 000 Franken Darlehen pro Ausbildungsjahr gewährt werden.

³ Im Total können höchstens 60 000 Franken Darlehen pro Person gewährt werden.

Art. 37

¹ Darlehen werden nach Vertragsabschluss, jedoch frühestens bei Ausbildungsbeginn, auf Abruf ausbezahlt. Auszahlung

² Darlehen, welche nicht bis Ausbildungsende bezogen werden, verfallen.

3. RÜCKZAHLUNG**Art. 38**

¹ Darlehen sind in jährlichen Raten zurückzuzahlen.

Rückzahlung

² Nach Ausbildungsabschluss sind folgende Raten in Prozent des gewährten Darlehens fällig:

2 Prozent im ersten Jahr;

6 Prozent im zweiten Jahr;

6 Prozent im dritten Jahr;

8 Prozent im vierten Jahr;

8 Prozent im fünften Jahr.

Danach ist die restliche Schuld innert sieben Jahren in Absprache mit der Fachstelle und auf der Basis eines Abzahlungsplanes zurückzuzahlen.

Art. 39

Erlass

Die Regierung kann Darlehensnehmern und Darlehensnehmerinnen nach Ausbildungsabschluss auf Gesuch hin die restliche Darlehensschuld erlassen, wenn sie seit Ausbildungsabschluss fünf Jahre im Kanton Graubünden steuerpflichtig waren und die vorgeschriebenen Rückzahlungen erfolgt sind.

Art. 40

Abbruch

Bei Abbruch der Ausbildung sind die für den nicht absolvierten Ausbildungsabschnitt bereits ausbezahlten Darlehen innerhalb eines Jahres seit Ausbildungsabbruch zurückzuerstatten. In begründeten Fällen können andere Rückzahlungsmodalitäten festgelegt werden.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 41**

Übergangsbestimmungen

¹ Ausbildungsbeiträge für Semester, welche vor dem 15. Juni 2007 begonnen haben, unterstehen bisherigem Recht.

² Ausbildungen, welche vor Inkrafttreten des neuen Stipendiengesetzes begonnen und im Sinne der Ausnahmeregelung für zusätzliche gleichwertige Ausbildungen stipendiert wurden, können für die restliche Ausbildungszeit mit Stipendien unterstützt werden.

Art. 42

Anpassung an die Teuerung

Die Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise von 100.5 Punkten (Basisindex Dezember 2005).

Art. 43

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden nachfolgende Erlasse aufgehoben:

- a) Reglement über die Stipendien für die berufliche Aus- und Weiterbildung vom 9. September 1974 ¹⁾ (BR 450.300);
- b) Richtlinien für die Ausrichtung von Stipendien vom 18. Oktober 2004 ²⁾ (BR 450.350)
- c) Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Christian-Schmid-Fonds vom 19. Juni 1978 ³⁾ (BR 450.360)

Art. 44

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft.

¹⁾ AGS 1974, 595; AGS 1998, 4220; AGS 2004, KA 3586 und AGS 2006, KA 373

²⁾ AGS 2004, KA 3587; AGS 2006, KA 374;

³⁾ AGS 1978, 315; AGS 1998, 4224